

- ej weitere Unterlagen, soweit das der Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, für notwendig erachtet;
- f) die beglaubigte Übersetzung des Ersuchens und der in diesem Artikel genannten Unterlagen in der Sprache des Vertragsstaates, an den der Verurteilte übergeben werden soll.

Artikel 50

Verfahrensweise der Übergabe

- (1) Der ersuchte Vertragsstaat teilt dem anderen Vertragsstaat seine Entscheidung über das Ersuchen um Übernahme mit.
- (2) Im Falle der Zustimmung zur Übernahme des Verurteilten vereinbaren die Vertragsstaaten den Ort, die Zeit und die Verfahrensweise der Übergabe des Verurteilten.

Artikel 51

Durchsetzung des Urteils

(1) Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe wird auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Vertragsstaates vollzogen, in dem er verurteilt wurde.

(2) Das Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, trifft auf der Grundlage des ergangenen Urteils eine Entscheidung über seine Durchsetzung, indem es entsprechend den Gesetzen seines Staates die gleiche Dauer der Freiheitsstrafe festlegt, die im Urteil bestimmt wurde.

(3) Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die betreffende Handlung niedriger ist als die im Urteil ausgesprochene Strafe, legt das Gericht die in den Gesetzen dieses Vertragsstaates für eine solche Handlung vorgesehene Höchstdauer der Freiheitsstrafe fest.

(4) Falls nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, für die betreffende Handlung Freiheitsstrafe nicht vorgesehen ist, legt das Gericht nach den Gesetzen seines Staates eine Strafe fest, die der im Urteil ausgesprochenen weitestgehend entspricht.

(5) Auf die Strafdauer wird der Teil der Strafe angerechnet, der in dem Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, vollzogen wurde; dies gilt auch, wenn bei der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils eine Strafe festgelegt wurde, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist.

(6) Eine im Urteil ausgesprochene und noch nicht verwirklichte Zusatzstrafe wird durch das Gericht des Vertragsstaates festgelegt, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, wenn in den Gesetzen dieses Staates wegen einer derartigen Handlung eine solche Strafe vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Verwirklichung der Zusatzstrafe erfolgt nach der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrensweise.

Artikel 52

Rechtsfolgen der Verurteilung

Für eine Person, die zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger sie ist, treten die gleichen Rechtsfolgen der Verurteilung ein wie für Personen, die in diesem Vertragsstaat wegen einer derartigen Handlung verurteilt wurden.

Artikel 53

Information über die Durchsetzung des Urteils

Der Vertragsstaat, an den der Verurteilte zum Vollzug der Strafe übergeben wurde, setzt den Vertragsstaat, in dem das Urteil erlassen wurde, über die Entscheidung des Gerichts, die nach Artikel 51 getroffen wurde, in Kenntnis.

Artikel 54

Anzuwendende Gesetze

(1) Die Verwirklichung der vor der Übergabe des Verurteilten nicht vollzogenen Strafe sowie eine vorzeitige Haftentlassung nach der Entscheidung über die Durchsetzung des

Urteils richten sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, an den der Verurteilte übergeben wurde.

(2) Eine Begnadigung des Verurteilten erfolgt durch den Vertragsstaat, an den er zum Vollzug der Strafe übergeben wurde.

(3) Nach der Übergabe kann eine Amnestie des Verurteilten sowohl durch den einen als auch durch den anderen Vertragsstaat erfolgen.

(4) Eine Überprüfung des Urteils darf nur durch ein Gericht des Vertragsstaates erfolgen, in dem das Urteil erlassen wurde.

Artikel 55

Änderung des Urteils nach der Übergabe

(1) Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Vertragsstaat, in dem es erlassen wurde, geändert, wird die Abschrift der Entscheidung dem Vertragsstaat übermittelt, an den der Verurteilte übergeben wurde. Das Gericht dieses Vertragsstaates entscheidet über die Durchsetzung einer solchen Entscheidung nach Artikel 51.

(2) Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Vertragsstaat, in dem es erlassen wurde, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt, wird die Abschrift der Entscheidung dem Vertragsstaat, dem der Verurteilte übergeben wurde, zur Durchsetzung übermittelt.

Artikel 56

Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Übergabe

Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Vertragsstaat, in dem es erlassen wurde, aufgehoben und ist eine neue Untersuchung oder Gerichtsverhandlung vorgesehen, werden die Abschrift der Entscheidung und sonstige für die neue Behandlung der Sache erforderliche Unterlagen dem Vertragsstaat, an den der Verurteilte übergeben wurde, zur Entscheidung über dessen Verantwortlichkeit nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 57

Kosten der Übergabe

Die mit der Übergabe des Verurteilten verbundenen Kosten, die vor seiner Übergabe entstanden sind, trägt der Vertragsstaat, dem sie entstanden sind. Andere mit der Übergabe des Verurteilten verbundene Kosten trägt der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

Teil V

Urkunden

Artikel 58

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten anderen Organ im Rahmen seiner Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 59

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.